48. Inwicfern ist der Bersicherer nach den Allgemeinen Secversicherungsbedingungen von 1867 beim Bersichererabandon über bie Bersicherungssumme hinaus verpflichtet?

Aug. SBB. §§ 92, 93; HGB. §§ 840, 841.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 21. Februar 1920 i. S. G. H. H. H. W. Rorbb. Bers. Ges. (Bet.). I 102/19.
  - I. Landgericht hamburg, Kammer für handelssachen. II. Oberlandesgericht baselbst.

Ein der Klägerin gehöriger Dampfer geriet auf einer Ballast= reise bei Orelösund auf Grund. Durch Bergungsdampser wurde er abgebracht und in beschädigtem Zustande in den Hafen eingeschleppt. Er war bei verschiedenen Bersicherungsgesellschaften, zu denen die Be-

Klagte gehört, nach ben Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen ver-Die beteiligten Kaskoversicherer gaben am 1. Februar 1917 gemäß § 93 Abs. 1 Allg. SBB. ber Rlägerin die Erklärung ab, baß fie ihr die volle Versicherungssumme bezahlten und ben Dampfer überließen, wogegen sie, die Bersicherer, von allen weiteren Berbinblich: keiten aus dem Versicherungsvertrage befreit seien. Die Zahlung ber Bersicherungssumme ist erfolgt. Die Klägerin behauptet aber tropben, nach § 93 Abs. 4 Allg. SBB. wegen ber ihr erwachsenen Rettungs= kosten und ber Rosten einer vorläusigen Instandsenung bes Dampfers Rechte gegen die Berficherer behalten zu haben. Fur die Rettungs= koften übernahm fie kurz bor ber Abandonerklärung ber Berficherer vom 1. Februar 1917 gegenüber den Mettern die personliche Saffung Mit ber Rlage nimmt fie wegen ber Rosten ber Rettung und ber porläufigen Inftanbsehung die Beklagte im Berhaltnis ihres Anteils an ber Raskoversicherung in Anspruch. Die Bellagte vertritt ben Standpunkt, daß die fraglichen Roften neben der bereits bezahlten Bersicherungssumme nicht beansprucht werben könnten.

Das Landgericht gab der Klage teilweise statt. Das Berufungsgericht wies die Klage ganzlich ab. Die Revision der Klägerin hatte

feinen Erfolg. Gründe:

"Der vom fog. Berfichererabandon hanbelnbe § 93 ber Alla. SBB. (siehe auch § 841 HBB.) will die an sich aus bem Bersicherungsvertrage folgende Saftvflicht bes Berficherers in einem beftimmten Umfange milbern, nicht aber eine weitere felbständige Berpflichtung besselben begründen. Dies ergibt sich klar aus bem Wortlaute bon § 93 Abs. 1 und 4 Allg. SLB. (§ 841 Abs. 1 und 4 HB.). wo es heißt: "Der Versicherer ift . . . berechtigt, burch Rahlung ber vollen Berficherungssumme bon allen weiteren Berbindlichteiten aus bem Berficherungsvertrage fich zu befreien" und "Ungeachtet ber Rablung ber Versicherungssumme bleibt ber Versicherer ... ver-Damit ist zum Ausbruck gebracht, daß nach Zahlung pflichtet." ber Berficherungefumme fur ben Berficherer zufolge § 93 Abf. 4 nur noch folde Berbindlichkeiten in Frage kommen, welche ihm auch ohne biese Rahlung (Versichererabandon) über ben Betrag ber Berficherungsfumme hinaus obgelegen hatten, ba nur folche als "weitere" Berbindlichkeiten bezeichnet werden können, von benen fich ber Bersicherer mit jener gahlung "befreite" und hinsichtlich beren er "un-geachtet ber Zahlung ber Versicherungssumme" verpflichtet "bleibt" Nun find die Falle, wo bon bem bas Seeversicherungsrecht beherrschenben Grundsate, dag ber Berficherer nur bis zur Sohe ber Berficherungssumme haftet (§ 92 Abs. 1 Allg. SBB., § 840 Abs. 1 SGB.). abgewichen ift, ausschließlich in § 92 Abs. 2 und 3 Alla. SBB. be-

handelt (siehe übrigens auch § 840 Abs. 2 und 3 HGB.). Und zwar tommt hier, wo ein "neuer" Unfall im Sinne bon § 92 Abs. 3 nicht in Frage steht, nur die Borschrift in § 92 Abs. 2 zur Anwendung. Wie in ber Entscheibung vom 11. Oktober 1919 I 53/19 (RGA. Bb. 96 S. 316) eingehend bargelegt ift, bezieht sich die in § 92 Abs. 2 vorgeschriebene Saftung des Berficherers über die Berficherungssumme hinaus nicht auf die in § 84 Nr. 1 und 2 (§ 834 Nr. 1 und 2 568.) behandelten Falle, b. h. auf die Beitrage zur großen haverei und ihnen gleichgestellte Aufwendungen. Daraus folgt nach obigem, daß folche Rettungskoften, welche in großer haverei zu berteilen ober entsprechend zu behandeln' find, nicht zu benjenigen Roften gehoren, zu beren Ersas ber Versicherer nach § 93 Abs. 4 ungeachtet ber Zahlung ber Berficherungsfumme, verpflichtet bleibt. Dementsprechend ift ber Rlaganspruch hinfällig, soweit er auf Bezahlung von Rettungskoften gerichtet ist, da diese bier zur großen Haverei gehören würden, wenn bas Schiff nicht in Ballast gefahren ware, sondern Guter anderer Bersonen als bes Reebers an Bord gehabt hatte (§ 84 Mr. 2). Nach bem Tatheftande des Berufungsurteils und ber bort in Bezug genommenen Dispache nebst Berklarung ift ber eigentliche Bergungs. vertrag vom Schiffer ober boch mit feinem Biffen und Willen geichloffen worden; die Rettungskoften find also "von dem Schiffer ober auf beffen Beheiß" im Sinne von § 700 BOB. aufgewendet worben. Die Rettungsmaßnahmen haben Erfolg gehabt und auch im übrigen find, wie unbestritten ift, die Boraussehungen von § 700 gegeben. Daß wegen ber genannten Rettungstoften ein Erstattungsanipruch gegen die Beklagte nicht daraus hergeleitet werben kann, daß sich die Rlagerin für biefe Roften nachträglich ben Rettern gegenüber perfonlich verpflichtet hat, ist von den Vorinstanzen zutreffend ausgeführt und von ber Revision nicht weiter bemängelt worben.

Hinsichtlich der Kosten der vorläusigen Keparatur des Schiffs ist folgendes zu bemerken. Sollten diese Kosten zusolge §§ 700, 706 Nr. 4 H. D. zur großen Haverei gehören, so würden sie nach obigem von der Vorschrift in § 93 Abs. 4 Allg. SBB. nicht betrossen werden. Das Berufungsgericht hat unentschieden gelassen, ob solches der Fall gewesen ist oder ob die Kosten der vorläusigen Reparatur zur "Wiederherstellung" des Schiffes überhaupt ausgewendet seien, da auch im letzteren Kalle eine besondere Vergütung dieser Kosten neben der Versicherungssumme von der Klägerin nicht beansprucht werden könne. Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Den vorstehenden Darlegungen entsprechend sind unter den in § 93 Abs. 4 Allg. SBB. aufgeführten "Kosten, welche auf die . . . Wiederherstellung der versicherten Sachen verwendet sind", nicht alle Kosten der bezeichneten Art zu versicherersondern nur solche, welche der Versicherer auch ohne den Versicherersonden

abandon über die Versicherungssumme hinaus erstatten müßte. Dazu gehören Rosten der "Wiederherstellung der versicherten Sachen" nur dann, wenn auf sie der § 92 Ubs. 3 anwendbar ist, d. h. wenn die Rosten zur Wiederherstellung der durch einen Unsall beschädigten Sache ausgewendet sind und nun ein neuer, von der Versicherung gedeckter Unsall die Sache betrifft (§ 92 Ubs. 2 umsaßt die fraglichen Wiederherstellungskosten nicht). Hier dagegen, wo nur ein einziger Unsall in Vetracht kommt, scheiden die Spezialvorschriften des § 92 Abs. 3 völlig aus. Die Wiederherstellungskosten würden ohne den Versichererabandon nur im Kahmen der Versicherungssumme gemäß § 92 Abs. 1 zu vergüten sein und sind daher auch nicht nach § 93 Abs. 4 neben der Versicherungssumme besonders zu erstatten."